

Rödl & Partner

LIVE-WEBINAR IFA BAYERN

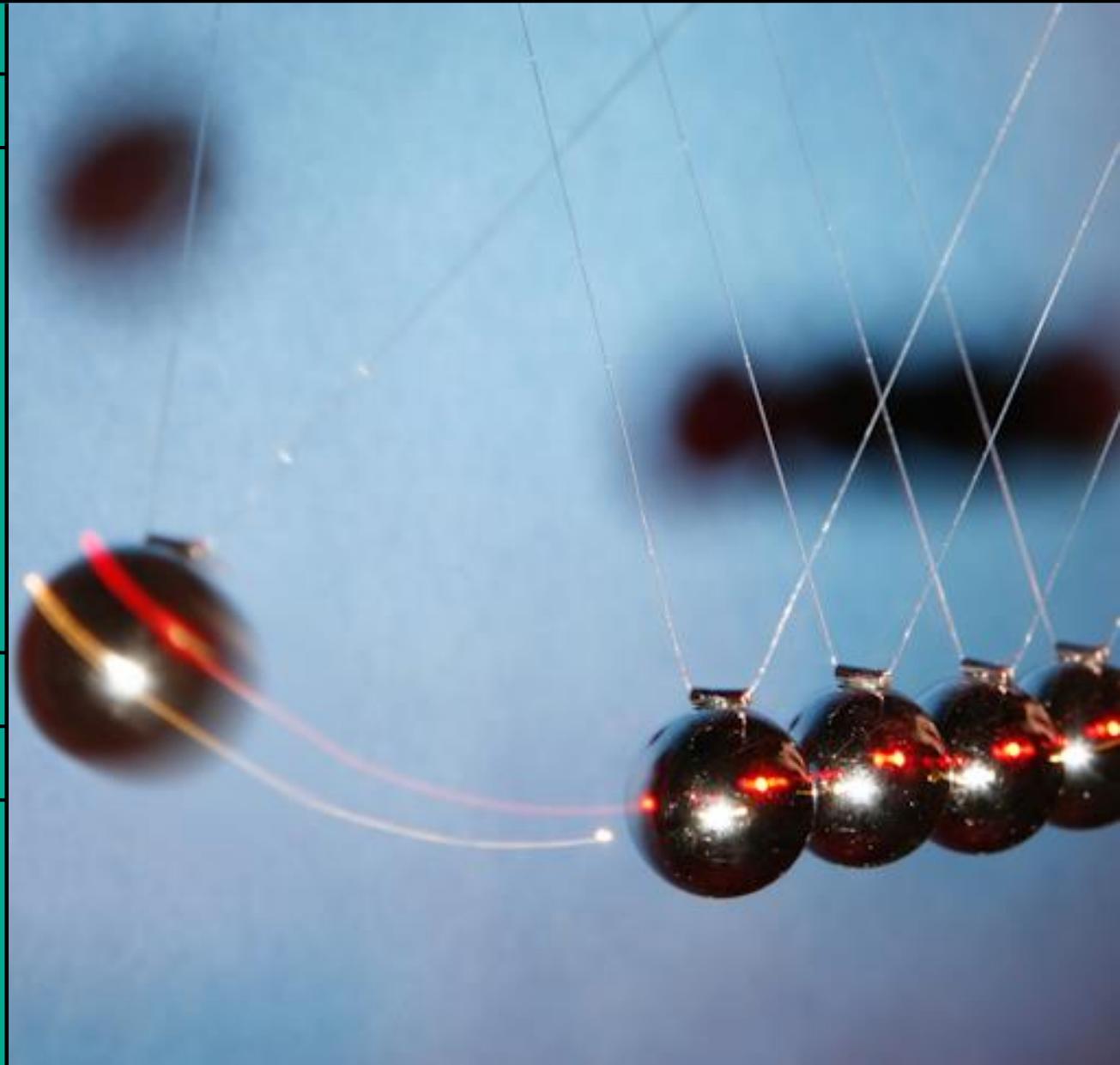
REBOOT USA –
IMPLIKATIONEN FÜR DIE STEUERLICHE
ATTRAKTIVITÄT DES STANDORTS AUS SICHT
DEUTSCHER UNTERNEHMEN

Sandy Radmanesh, Dagmar Möller-Gosoge, Susanne Kölbl
Donnerstag, 20. Mai 2021



AGENDA

- | | |
|---|---|
| 1 | Reboot des Steuersystems in den USA? |
| 2 | Mögliche Steuerbelastungen |
| 3 | Weitere Planungsüberlegungen <ul style="list-style-type: none">3.1 Änderungen GILTI3.2 Abschaffung FDII3.3 Abschaffung BEAT3.4 Einführung SHIELD3.5 (Wieder-)Einführung Minimum Tax3.6 Domestic Investment Credit und Offshoring Tax Penalty3.7 Förderung erneuerbarer Energien3.8 Ausbau der Finanzverwaltung |
| 4 | Fazit und Ausblick |
| | Ansprechpartner |



1 REBOOT DES STEUERSYSTEMS IN DEN USA?

Abschaffung oder Reparatur verschiedener Vorschriften, die unter Donald Trump im Rahmen des Tax Cuts and Jobs Acts (TCJA) verabschiedet worden sind, aber nicht die gewünschte Wirkung gezeigt haben



Fokus auf Spitzenverdiener, Vermögende und Unternehmen



Made in America Tax Plan



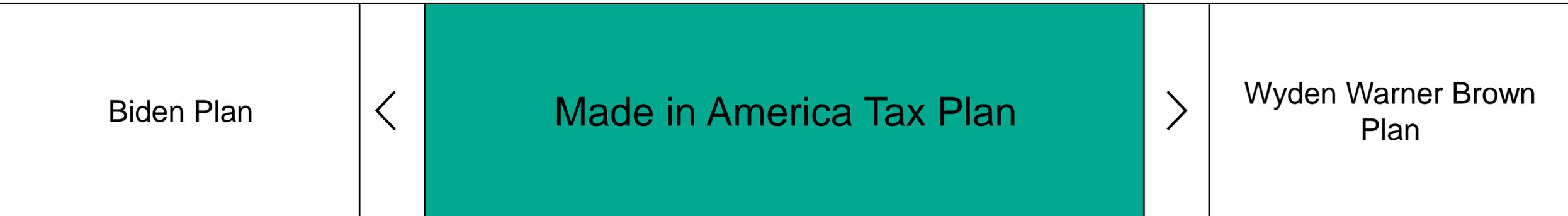
Positive und negative Auswirkungen für deutsche Unternehmen und Investoren



Schaffung von Anreizen, in den USA und in Arbeitsplätze in den USA zu investieren bei gleichzeitiger Berücksichtigung, dass Unternehmen, insbesondere Konzerne, ihren gerechten Anteil an Steuern zahlen

1 REBOOT DES STEUERSYSTEMS IN DEN USA?

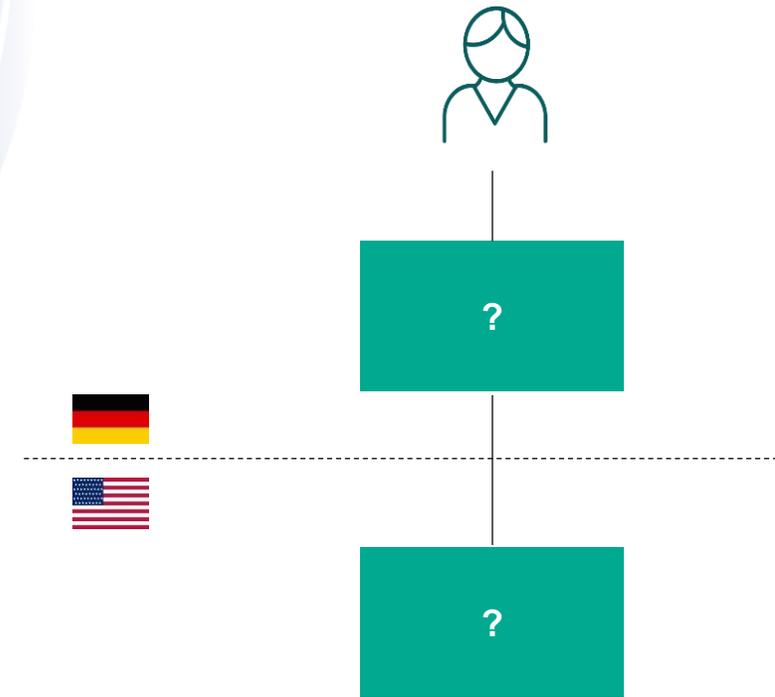
Politische Durchsetzbarkeit der Biden-Steuerpläne



Perspektiven für deutsches Investment in den USA

2 MÖGLICHE STEUERBELASTUNGEN

Ertragsteuerliche Implikationen Beispielfall



Die deutsche Investorin Joana Biden möchte über eine deutsche Gesellschaft mit einer US-amerikanischen Gesellschaft in den USA tätig werden.

2 MÖGLICHE STEUERBELASTUNGEN

Anhebung des Bundes-Einkommensteuersatzes auf 39,6 % (ab Einkommen über 400 Tsd. USD)

Anwendung des neuen Einkommensteuersatzes auf Veräußerungsgewinne ab 1 Mio. USD (bisher 20 %)

Anhebung der Bundes-Körperschaftsteuer auf 28 % (21 % seit 2018)

2 MÖGLICHE STEUERBELASTUNGEN

Steuerliche Implikationen

Prämissen zu den folgenden indikativen Steuerbelastungsvergleichen I

Allgemeine Annahmen	>	<ul style="list-style-type: none">▪ Branchen: Produktion, Handel, Vertrieb, Dienstleistung, Medien für Immobilieninvestments nur eingeschränkt anwendbar▪ Betrachtung beschränkt auf <u>laufende Ertragsteuern</u>, d.h. eventuelle günstigere Ertragsbesteuerung der Gewinne aus der Veräußerung des US Immobilienvermögens bzw. der LLC Beteiligungen im Bereich der US Individual Tax nicht berücksichtigt▪ Steuerbemessungsgrundlage identisch mit Cash Flow▪ Keine Fremdfinanzierung, keine Finanzierung durch Gesellschafterdarlehen▪ Achtung: Angegebene Steuerbelastungsziffern geben nur die Tendenz in Bezug auf die relative Vergleichbarkeit an; exakte Berechnung im spezifischen Einzelsachverhalt kann abweichen
Annahmen zur Besteuerung in Deutschland und USA	>	<ul style="list-style-type: none">▪ US Bundessteuern, US Bundesstaatensteuer und deutsche Ertragsteuern inkl. Solidaritätszuschlag, exkl. Kirchensteuer; Progressionsvorbehalt als insignifikant angenommen▪ Spitzensteuersätze▪ Natürliche Person ausschließlich steuerlich ansässig in Deutschland und nicht in den USA

2 MÖGLICHE STEUERBELASTUNGEN

Steuerliche Implikationen

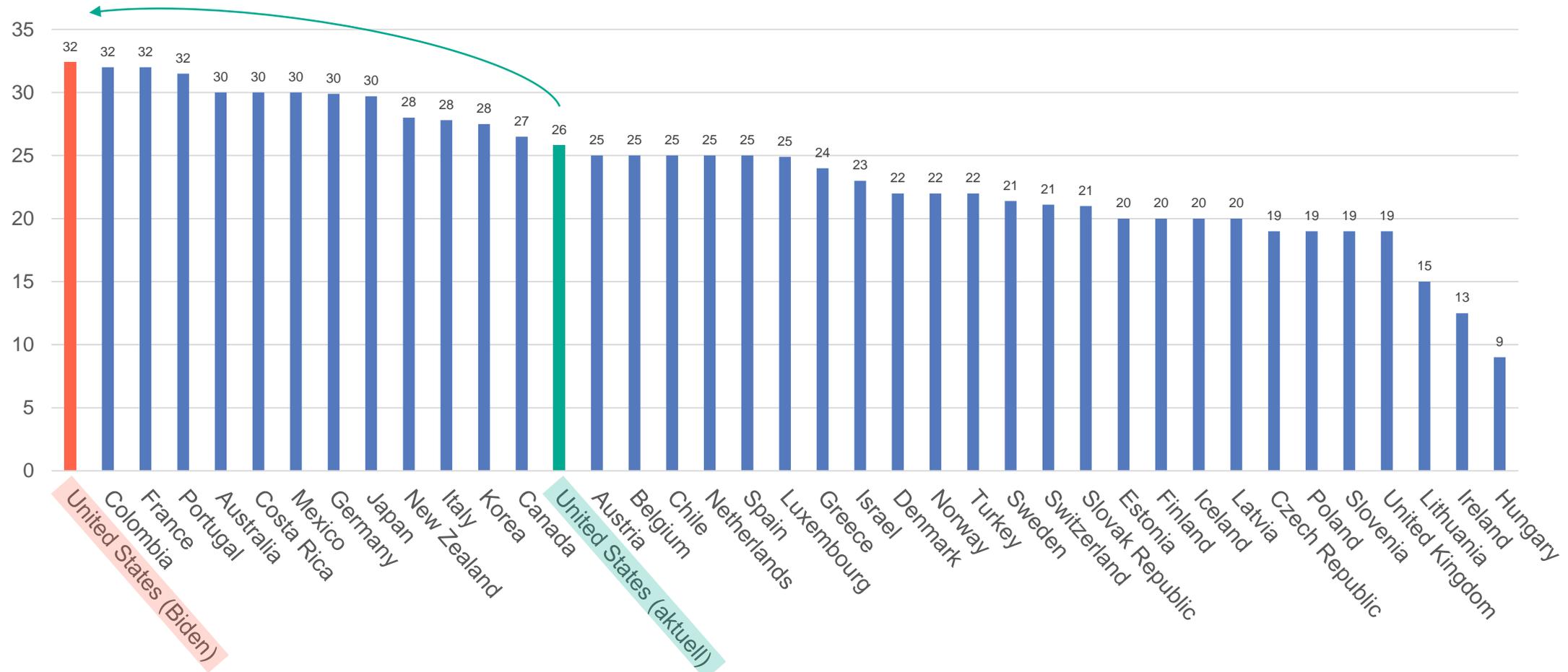
Prämissen zu den folgenden indikativen Steuerbelastungsvergleichen II

Annahmen zur Besteuerung nur in Deutschland	>	<ul style="list-style-type: none">▪ Keine Hinzurechnungsbesteuerung nach deutschem Außensteuergesetz▪ Beteiligungen der natürlichen Personen werden im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten (Teileinkünfteverfahren statt Abgeltungssteuer)
Annahmen zur Besteuerung nur in USA	>	<ul style="list-style-type: none">▪ Beteiligung des General Partner an der LP als insignifikant bei den Steuerbelastungsrechnungen angenommen▪ Keine Anwendung der QBID, FDII Deduction, BEAT, GILTI Tax, Repatriation Tax▪ Abzugsfähigkeit der Bundesstaatensteuer bei der eigenen Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt

2 MÖGLICHE STEUERBELASTUNGEN

Ertragsteuerliche Implikationen

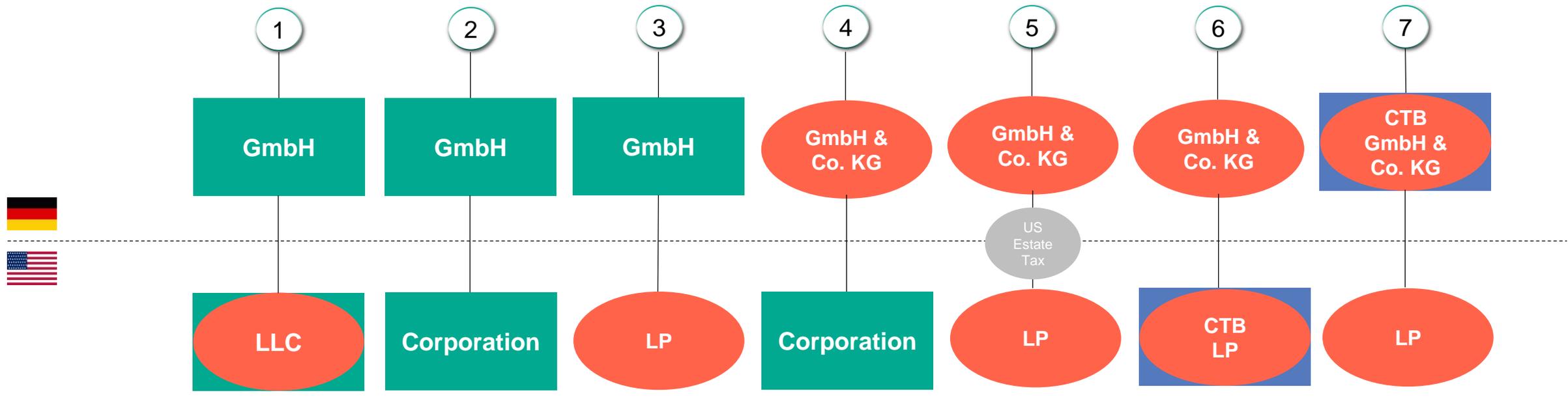
Körperschaftsteuersätze (kombiniert, in %) in OECD-Ländern für das Jahr 2020



2 MÖGLICHE STEUERBELASTUNGEN

Steuerliche Implikationen

Steuerbelastung bei Gewinnausschüttung bis zur Ebene der natürlichen Person(en)



Steuerbelastung

aktuell	> 63 %	47,6 %	46,8 %	46,2 %	40,7 %	36,8 %	25,6 %
Biden	> 66 %	52,3 %	51,5 %	50,9 %	43,1 %	42,4 %	32,2 %

2 MÖGLICHE STEUERBELASTUNGEN

Ertragsteuerliche Implikationen

Steuerbelastung bei Gewinnausschüttung bis zur Ebene der natürlichen Person(en)

<p>Grundsätzlich kommt es zum Anstieg der steuerlichen Belastung laufender Gewinne durch höheren Körperschaftsteuer- und Einkommensteuersatz auf Bundesebene in den USA</p>	➤		
<p>ABER: Bemessungsgrundlageneffekte zu beachten</p> <ul style="list-style-type: none">- Trotz höherer Steuersätze kann es bspw. durch die geplante Einführung und Ausweitung von Investment Credits zu einer Reduktion kommen	➤	<p>Deutsche Unternehmen und / oder Investoren sollten individuelle Gesamtsteuerbelastung überprüfen, um ggf. frühzeitig Optimierungspotential zu identifizieren und zu nutzen</p>	➤
<p>ABER: ggf. keine Hinzurechnungsbesteuerung</p> <ul style="list-style-type: none">- Durch die Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes auf 28 % droht grundsätzlich keine Niedrigbesteuerung i.S.d. Hinzurechnung mehr	➤		

Biden-Pläne haben Auswirkungen auf steuerliche Belastung laufender und Exit-Gewinne

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.1 Änderungen GILTI

Bisherige Regelungen

Ursprüngliche Zielsetzung	Hinzurechnungbesteuerungsregime, das – neben Subpart F – eine bestimmte Mindestbesteuerung der Gewinne ausländischer beherrschter Gesellschaften (CFC) sicherstellen sollte
Bemessungsgrundlage	(Anteilige) Einkünfte der ausländischen Gesellschaft, sofern nicht bereits steuerlich erfasst („Net CFC Tested Income“) ./.. 10 % des für materielle Wirtschaftsgüter eingesetzten Kapitals („Qualified Business Asset Investment“) + im Ausland erhobene Steuer auf die Einkünfte („Gross-Up“) = Global Intangible Low-taxed Income (GILTI)
Steuersatz	Bei Kapitalgesellschaften Abschlag in Höhe von 50 % (ab 2026: 37,5 %), wodurch ein effektiver Steuersatz von 10,5 % (ab 2026: 13,125 %) – oder höher – resultiert
Anrechnung	80 % der von der CFC im Ausland gezahlten Steuer (d.h. bei 13,125 % bzw. 16,4 % ab 2026 kommt es durch die volle Anrechenbarkeit zu keiner zusätzlichen Belastung)
Sonstiges	Country Blending (d.h. Verrechnung über Länder hinweg)

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.1 Änderungen GILTI Geplante Änderungen

Bemessungsgrundlage	Net CFC Tested Income ./. 10 % des Qualified Business Asset Investment + Gross-Up = GILTI	Folge: Erhöhung GILTI
Steuersatz	Laut des Finanzkomitees des Senats sollen die Vorschriften maßgeblich reformiert werden! → stattdessen: einheitlicher Steuersatz von 21%	Folge: Erhöhung Steuer
Sonstiges	Country Blending (d.h. Verrechnung über Länder hinweg) → stattdessen: Per-Country Basis	Folge: keine Verrechnung



Relevant für ...

- deutsche Investoren, deren Konzernobergesellschaft z.B. aus Finanzmarktgesichtspunkten den Sitz in den USA hat
- Unternehmen, die den „Flip“ zu einer US-Mutter mit Börsennotierung gemacht haben

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.2 Abschaffung FDII

Bisherige Regelungen

Ursprüngliche Zielsetzung

Präferenzregime für im Ausland erzielte Gewinne aus der Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter

Bemessungsgrundlage

Qualifiziertes Einkommen
./.. 10 % des für inländische materielle Wirtschaftsgüter eingesetzten Kapitals
(„Qualified Business Asset Investment“)
= Fiktives immaterielles Einkommen
x Verhältnis von ausländischem zu inländischem qualifizierten Einkommen
= Foreign Derived Intangibles Income (FDII)

Steuersatz

Bei Kapitalgesellschaften Abzug in Höhe von 37,5 % (ab 2026: 21,875 %), wodurch ein effektiver Steuersatz von 13,125 % (ab 2026: 16,406 %) resultiert

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.2 Abschaffung FDII Geplante Änderungen

Ursprüngliche Zielsetzung	Präferenzregime für im Ausland erzielte Gewinne aus der Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter
Bemessungsgrundlage	Qualifiziertes Einkommen ./ 10 % des für inländische materielle Wirtschaftsgüter eingesetzten Kapitals Laut des Finanzkomitees des Senats sollen die Vorschriften maßgeblich reformiert werden! = x Verhältnis von ausländischem zu inländischem qualifizierten Einkommen = Foreign Derived Intangibles Income (FDII)
Steuersatz	Bei Kapitalgesellschaften Abzug in Höhe von 37,5 % (ab 2026: 21,875 %), wodurch ein effektiver Steuersatz von 13,125 % (ab 2026: 16,406 %) resultiert



Relevant für ...

- Unternehmen der „digitalen Wirtschaft“
- Unternehmen klassischer Branchen, die immaterielle Güter, wie Patente, gegen Entgelt zur Nutzung an ausländische Abnehmer überlassen oder Produkte international vertreiben

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.3 Abschaffung BEAT

Bisherige Regelungen

Ursprüngliche Zielsetzung	Vermeidung der Reduktion der inländischen Steuerschuld durch bestimmte Zahlungen (Base Erosion Payments) an ausländische verbundene Unternehmen
Bemessungsgrundlage	Normales zu versteuerndes Einkommen + Base Erosion Payments (Zahlungen an ausländische nahestehende Personen für immaterielle Leistungen, wie Lizenzen, Zinsen etc.) + Tax Credits = Modifiziertes zu versteuerndes Einkommen
Steuersatz	10 % (2019 bis 2025) bzw. 12,5 % (ab 2026); Besonderheiten bei Banken
Ermittlung	Multiplikation des modifizierten Einkommens mit dem Steuersatz und Vergleich mit der regulären Steuerschuld → soweit eine positive Differenz (d.h. Betrag größer als reguläre Steuer) entsteht, ist diese an den Fiskus zu zahlen; aber Ausnahmen
Befreiung	Umsatz der BEAT-pflichtigen Kapitalgesellschaft > USD 500 Mio. im Durchschnitt der 3 vorangegangenen Steuerjahre (Gruppenumsatz, falls ECI) und BEP-Prozentsatz (BEP im Verhältnis zu den gesamten Betriebsausgaben) > 3 %

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.3 Abschaffung BEAT Geplante Änderungen

Ursprüngliche Zielsetzung	Vermeidung der Reduktion der inländischen Steuerschuld durch bestimmte Zahlungen (Base Erosion Payments) an ausländische verbundene Unternehmen
Bemessungsgrundlage	Normales zu versteuerndes Einkommen + Base Erosion Payments (Zahlungen an ausländische nahestehende Personen für = Laut des Finanzkomitees des Senats sollen die Vorschriften maßgeblich reformiert werden!
Steuersatz	10 % (2019 bis 2025) bzw. 12,5 % (ab 2026); Besonderheiten bei Banken
Ermittlung	Multiplikation des modifizierten Einkommens mit dem Steuersatz und Vergleich mit der regulären Steuerschuld → soweit eine positive Differenz (d.h. Betrag größer als reguläre Steuer) entsteht, ist diese an den Fiskus zu zahlen; aber Ausnahmen



Relevant für ...

- deutsche Gesellschaften mit US-Tochtergesellschaft, welche Leistungen der Muttergesellschaft entgeltlich in Anspruch nimmt (z.B. Management, Nutzung von Patenten oder Gewährung von Darlehen)
- gleichwohl US-Gesellschaft mit deutscher Tochtergesellschaft

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.4 Einführung SHIELD

Stopping Harmful Inversions and Ending Low-Tax Developments – Neue Regelungen

Zielsetzung

Vermeidung der Verlagerung von Gewinnen und Versagung des Steuerabzugs für bestimmte Zahlungen an ausländische verbundene Unternehmen

Voraussichtliche Inhalte

- Anti-Inversion-Vorschriften sollen um einen Managed- and Controlled-Test und weitere Anpassungen ergänzt werden, um die Verlagerung von Gewinnen in Steueroasen zu vermeiden
- Abzugsverbot für Zahlungen an verbundene Unternehmen, sofern diese im Ausland effektiv niedrig besteuert werden



Relevant für ...

- deutscher Tochtergesellschaften mit einer US-Muttergesellschaft, die ihren Konzernsitz in ein Niedrigsteuerland verlagern will
- US-Gesellschaft mit ausländischen Gesellschaften, die keiner Niedrigbesteuerung unterliegen (bei Deutschland grds. nicht der Fall)

3 BEISPIEL ERSATZ BEAT DURCH SHIELD

Mio. USD			regular CIT	BEAT	SHIELD
sales			600	600	600
expenses					
	COS (HQ)		-350	-350	-350
	personell expenses (local)		-40	-40	-40
	personell expenses (HQ)		-40		-40
	management fees (HQ)		-40		-40
	royalties (HQ)		-60		-60
	Interest expenses (local)		-10	-10	-10
	other expenses (local)		-20	-20	-20
	total expenses		-560	-420	-420
	BEP				-140
	BEP/total expenses				25%
net income			40	180	180
CIT		21%	8,4		37,8
BEAT		10%		18	

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.5 (Wieder-)Einführung Minimum Tax

Neue Regelungen

Zielsetzung	Sicherstellung einer Art Mindestbesteuerung bei Kapitalgesellschaften
Voraussichtliche Bemessungsgrundlage	Handelsbilanzielle Ergebnis, wenn mehr als 100 Mio. USD Jahresergebnis erwirtschaftet werden
Voraussichtlicher Steuersatz	Mindestens 15 % als Minimalsteuer



Relevant für ...

deutsche Gesellschaften mit US-Tochtergesellschaft(en) und umgekehrt, insbesondere wenn hohe Buchgewinne erzielt werden

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.6 Domestic Investment Credit und Offshoring Tax Penalty

Neue Regelungen

Zielsetzung	Schaffung von Vorteilen für Fertigungsunternehmen und zur Schaffung von inländischen Arbeitsplätzen
Einführung Begünstigungen	Gewährung von Steuervorteilen für Fertigungsunternehmen („Manufacturing Communities Tax Credit“) und zur Schaffung zusätzlicher inländischer Arbeitsplätze
Wegfall Begünstigungen	Abschaffung von Abzügen, die im Zusammenhang mit der Auslagerung von Arbeitskräften stehen



Relevant für ...

alle deutschen Unternehmen und Investoren, die in den USA in ein produzierendes Gewerbe investieren und Arbeitsplätze schaffen wollen

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.7 Förderung erneuerbarer Energien

Neue Regelungen

Zielsetzung	Verstärkung und Ausbau erneuerbarer Energien
Einführung Begünstigungen	Steuerliche und nichtsteuerliche Vorteile für den Einsatz erneuerbarer Energien
Wegfall Begünstigungen	Abschaffung von Steuervorteilen für Unternehmen, die fossile Brennstoffe erzeugen oder vermehrt verwenden



Relevant für ...

alle deutschen Unternehmen und Investoren, die in den USA in erneuerbare Energien investieren wollen

3 WEITERE PLANUNGSÜBERLEGUNGEN

3.8 Ausbau der Finanzverwaltung

Neue Regelungen

Zielsetzung

Verstärkung Tax Enforcement (Betriebsprüfungen) zur Vermeidung von Steuervermeidung und -hinterziehung

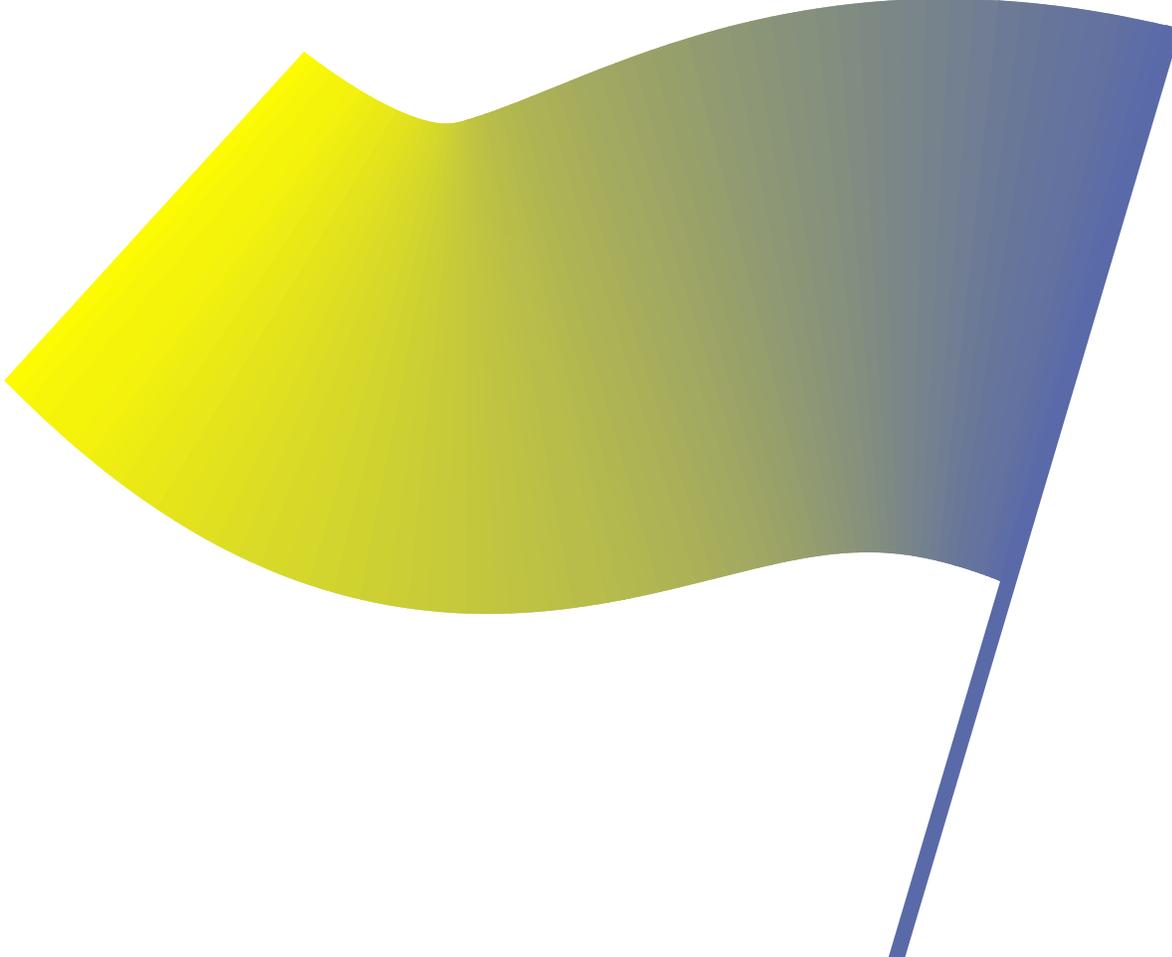
Geplante Umsetzung

Bereitstellung finanzieller Mittel, damit das IRS effektiver arbeiten und mehr Betriebsprüfungen durchgeführt werden können



Relevant für ...

alle deutschen Unternehmen und Investoren mit US-Bezug (besonderer Fokus auf US-Unternehmen und Spitzenverdiener)



Geplante Änderungen können sich unterschiedlich auf die Steuerbelastung deutscher Unternehmen und Investoren mit US-Bezug auswirken!

Es sollte daher frühzeitig geprüft werden, welche konkreten Auswirkungen die geplanten Änderungen im individuellen Fall haben, um ggf. noch vor Inkrafttreten, Optimierungspotential zu identifizieren und zu nutzen!

ANSPRECHPARTNER



SANDY RADMANESH

Steuerattaché der deutschen Botschaft in Washington, D.C.
Referentin in der Steuerabteilung des BMF



DR. DAGMAR MÖLLER-GOSOGE

Partner
Steuerberater
Leiterin des Bereichs Internationales Steuerrecht in München
Leiterin US Desk in Köln



DR. SUSANNE KÖLBL

Partner
Steuerberater
Bereich Internationales Steuerrecht in München

RECHTLICHE HINWEISE ZU DER PRÄSENTATION

Die herunterzuladende Präsentation wurde von Rödl & Partner und dem externen Referenten im Rahmen der IFA Bayern erstellt und entspricht dem zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Rechtsstand.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Präsentation nicht fortgeschrieben wird – d.h., dass Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie deren Interpretation, die nach der IFA Bayern eingetreten sind, zu einer anderen Beurteilung der dargestellten Informationen führen können und eine Überprüfung und Aktualisierung der Präsentation erforderlich ist (machen können) – und wir hierzu ohne einen entsprechenden Auftrag nicht verpflichtet sind.

Die in der Präsentation verwendeten Informationen sind nicht allumfassend, da sie allgemeinen Informationszwecken dienen und sich nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person beziehen. Darüber hinaus sind sie ohne die mündlichen Erläuterungen von Rödl & Partner und dem externen Referenten unvollständig und dürfen nur im Zusammenhang mit diesen betrachtet werden.

Die Präsentation stellt weder eine betriebswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche, rechtliche, steuerrechtliche oder sonstige Beratung oder Auskunft dar, noch können sie diese ersetzen. Der Inhalt darf somit keinesfalls als Beratung, auch nicht als ein darauf gerichtetes rechtsverbindliches Angebot, aufgefasst werden, auch nicht stillschweigend, da wir mittels der veröffentlichten Präsentation lediglich unsere subjektive Meinung wiedergeben.

Alle Informationen in diesem Vortrag sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Rödl & Partner übernimmt für die auf Basis dieser Information getroffenen Entscheidungen des Verwenders keine Haftung (Verantwortung). Obwohl wir uns bei der Auswahl des Informationsangebotes um größtmögliche Sorgfalt bemühen, übernehmen wir keine Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Präsentation. Insbesondere ersetzt die Präsentation keine rechtliche oder technische Beratung im Einzelfall.

Die herunterzuladende Präsentation enthält Links auf externe Webseiten Dritter ("externe Links"). Beim Setzen dieser Links haben wir auf die Vertrauenswürdigkeit dieser dritten Anbieter und die Fehlerfreiheit sowie Rechtmäßigkeit der "fremden Inhalte" geachtet. Auf die aktuelle und künftige Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir jedoch keinen Einfluss. Eine ständige Überprüfung der dynamischen Inhalte der von uns verlinkten Seiten ohne tatsächliche Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß können wir nicht leisten. Durch das Setzen eines Links zu fremden Websites machen wir uns daher weder diese Website noch deren Inhalt zu eigen. Für diese fremden Inhalte bleibt immer der jeweilige Anbieter oder Betreiber verantwortlich. Falls uns Rechtsverletzungen bekannt werden, werden wir die entsprechenden Links entfernen. Die Benutzung der Linkverbindungen zu fremden Websites erfolgt auf eigenes Risiko des Benutzers. Eine Haftung von Rödl & Partner für dadurch entstehende Schäden ist ausgeschlossen.

Die herunterzuladende Präsentation unterliegt dem deutschen Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutze geistigen Eigentums. Wir weisen darauf hin, dass in der herunterzuladenden Präsentation enthaltene Bilder teilweise dem Urheberrecht Dritter unterliegen können. Sämtliche Beiträge Dritter sind als solche gekennzeichnet. Die vollständige oder teilweise Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Autors bzw. Erstellers. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe der Inhalte der herunterzuladenden Präsentation in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Rödl & Partner.

Insbesondere darauf hingewiesen wird, dass die Herstellung von Kopien und Downloads der vorliegenden Präsentation nur für den privaten Bereich gestattet ist, nicht jedoch für kommerzielle Zwecke.